

Neue Gunstbezeugungen König Ferdinands.

Nachdem Heinrich IV. einmal bei König Ferdinand die Anerkennung seiner Reichsfürstenwürde durchgesetzt hatte, beanspruchte er auch sofort, unter den Herrengeschlechtern Böhmens die erste Rangstelle einzunehmen. Diese hatte bisher auf Landtagen und im Landgerichte das alte mächtige Haus der von Rosenberg besessen. Von letzteren waren aber um dieselbe Zeit nur zwei minderjährige Brüder, Wilhelm und Peter Wof von Rosenberg, vorhanden. Das erleichterte jedenfalls die Bemühungen Heinrichs; denn er wußte jetzt von seinem königlichen Gönner zu erlangen, daß in der 1549 veranstalteten Ausgabe der Landesordnung der erste Sitz nach dem Könige, den sonst die von Rosenberg einnahmen, ihm und seinen Nachkommen zugewiesen wurde. Gewissermaßen als Pflaster auf solche Zurücksetzung wußte er 1552 dem Wilhelm von Rosenberg die Stelle eines Beisitzers am höchsten Landgericht auszuwirken. Dieser empfand aber den Verlust seines Ranges doch so schwer, daß er trotz wiederholter Aufforderung des Königs nicht früher wieder im Landrecht erschien, bis er nach einem Prozeß, den er später mit des Burggrafen Söhnen deswegen führte, seine alten Familienrechte wenigstens teilweise zurück erhalten hatte.¹⁾

¹⁾ Aus den böhmischen Landtagsverhandlungen v. 1527 bis auf die Neuzeit Bd. II, S. 715—750; nach gütiger Mitteilung des Herrn Professors Gindely zu Prag; vgl. a. Valbinus, Epitome hist. rer. Bohem. II, N. 12, S. 594. — Am 15. Mai 1556 entschied Ferdinand, daß die von Rosenberg im Landrecht, die Burggrafen aber auf den Landtagen den Vorrang haben sollten.